

FACHANWEISUNG ZU § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und § 116 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

FAMILIENENTLASTUNGSPAUSCHALE (Az: 112.42-4-12-8)

Stand 09.04.2021

Inhalt

1. Ziele der Leistung	1
2. Voraussetzungen	1
2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe	2
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	2
2.3 Einkommen und Vermögen.....	2
3. Gesamtplan	2
4. Art und Umfang der Leistungen	3
5. Persönliches Budget.....	3
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum	3
7. Berichtswesen, Controlling	4
8. Inkrafttreten	4

1. Ziele der Leistung

Diese Fachanweisung regelt das allgemeine Verfahren bei der Bewilligung von Leistungen der Familienentlastungspauschale (FEP) im Rahmen der einfachen Assistenz in der Eingliederungshilfe. Es handelt sich um Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 SGB IX „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten. Leistungen der Teilhabe an Bildung, der Teilhabe an Arbeit und der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn die gleiche Aussicht auf Erreichung der Ziele besteht.

Ziel aller Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 90 Abs.1 SGB IX, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Die FEP soll dazu beitragen, die Betreuung von minderjährigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen in der Familie auch für die Zukunft zu stabilisieren, indem der mit der Betreuung verbundene erhöhte Aufwand gemildert wird und dadurch Eltern, Elternteile oder andere betreuende Personen, die durch die Betreuung besonders beansprucht werden, stundenweise in der Alltagsbewältigung entlastet werden.

Für Angebote außerhalb Hamburgs, die von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit Hamburgs wahrgenommen werden, ist diese Fachanweisung entsprechend anzuwenden.

2. Voraussetzungen

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß § 108 SGB IX auf Antrag bewilligt und frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt wurden. Der Antrag ist beim Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek zu stellen. Für Folgebewilligungen von Leistungen ist rechtzeitig vor Ablauf der Befürwortung ein Folgeantrag stellen.

2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit und mögliche Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern zu achten. Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind minderjährige Menschen mit Behinderungen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, die zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören. Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX obliegt dem ärztlichen Fachdienst im Fachamt Eingliederungshilfe.

Die FEP kann bewilligt werden, wenn Eltern oder Elternteile den minderjährigen Menschen mit Behinderungen regelmäßig in ihrem Haushalt versorgen oder betreuen. Übernehmen Großeltern, Stiefeltern bzw. -teile oder andere Verwandte sowie Pflegeeltern die Betreuung oder Versorgung, kann die FEP bewilligt werden.

Zu Einzelheiten, Verfahren und Abgrenzung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.3 Einkommen und Vermögen

Die Bewilligung der Leistungen ist einkommens- und vermögensabhängig. Grundlage für die Prüfung sind die Regelungen des neunten Kapitels im zweiten Teil SGB IX.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

3. Gesamtplan

Gemäß § 121 SGB IX ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamtplans verpflichtet. Bestehen Ansprüche bei mehreren Rehabilitationsträgern, ist gemeinsam mit diesen ein Teilhabeplan zu erstellen. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf mindestens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen.

Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Befürwortungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sofern kein neuer Gesamtplan erstellt wird, ist er spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben. Die Zielerreichung ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

4. Art und Umfang der Leistungen

Die FEP wird gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX als Basispauschale oder erhöhte Pauschale erbracht. Von der Zustimmung der Leistungsberechtigten zu der Gewährung als pauschale Geldleistung ist auszugehen, sofern nichts Gegenteiliges geäußert wird.

Die Basispauschale in Höhe von monatlich 70,00 EUR ist zu bewilligen, wenn

- eine leistungsberechtigte minderjährige Person betreut oder versorgt wird,
- durch die Pflegeversicherung höchstens der Pflegegrad 2 festgestellt wird und
- die Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung aufgrund eingeschränkter Alltagskompetenz, Fähigkeitsstörungen (insbesondere Eigen- und Fremdgefährdung), motorischer Unruhe oder eines gestörten Tag-Nacht-Rhythmus nachgewiesen werden.

Die erhöhte Pauschale in Höhe von monatlich 100,00 EUR ist zu bewilligen, wenn die Betreuung oder Versorgung der leistungsberechtigten minderjährigen Person eine überdurchschnittliche Belastung darstellt. Dies ist der Fall, wenn

- durch die Pflegeversicherung der Pflegegrad 3 oder höher festgestellt wurde,
- schwerste oder mehrfache Behinderungen vorliegen und
- die Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung aufgrund extreme selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen oder ein gestörter Tag-Nacht-Rhythmus oder permanente motorische Unruhe, die eine kontinuierliche Aufsicht erfordert, nachgewiesen werden.

Die Betreuungsnotwendigkeit ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

Soweit es Leistungsberechtigten nach § 116 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 104 SGB IX zumutbar ist, wird nur eine Pauschale für mehrere Leistungsberechtigte im gleichen Haushalt erbracht. Es ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Entlastung in gleicher Weise erreicht wird. Hier-von kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu prüfen.

5. Persönliches Budget

Leistungen nach dieser Fachanweisung können gemäß § 29 SGB IX auf Antrag des Leistungsberechtigten auch als Teil eines Persönlichen Budgets erbracht werden.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum

Der Erstbefürwortungszeitraum ist auf bis zu ein Jahr zu begrenzen. Sofern es der Verlauf des Einzelfalles rechtfertigt, kann bei Folgebefürwortungen ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden. Befürwortungen ohne Befristung sind unzulässig.

Die Leistungsbewilligung ist für einen Monat vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung danach weiterhin vor, werden die Leistungen so lange ohne neuen Leistungsbescheid erbracht, bis es zu Veränderungen bei den Voraussetzungen kommt oder der Befürwortungszeitraum endet.

7. Berichtswesen, Controlling

Die für das Controlling benötigten Daten werden dem Datawarehouse entnommen.

8. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fachanweisung „Familientlastungspauschale“.